

§ 8 DaHeSchnMstrV — Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

Damen- und Herrenschneidermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling in den in Absatz 2 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysieren und bewerten sowie Lösungswege aufzeigen und dokumentieren und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann.

(2) Handlungsfelder sind:

1. Gestaltung und Herstellungstechnik,
2. Auftragsabwicklung,
3. Betriebsführung und Betriebsorganisation.

(3) In jedem Handlungsfeld ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Gestaltung und HerstellungstechnikDer Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, gestalterische und fertigungstechnische Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Damen- und Herrenschneiderbetrieb zu bearbeiten; dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis g aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Freihandskizzen und Entwurfszeichnungen im Rahmen eines Beratungskonzepts entwickeln und anfertigen,
- b) Modellentwürfe entwickeln, Grund- und Modellschnitte erstellen und abwandeln,
- c) Bedeutung von Modetendenzen sowie historischen und kulturellen Einflüssen für die Herstellung von Bekleidung beschreiben,
- d) Obermaterialien und Zutaten auswählen, hinsichtlich der Auswirkungen auf das Modell bewerten und Auswahl begründen; Materialzusammensetzung und -eigenschaften beschreiben, Materiallisten und Schnittlegepläne erstellen,
- e) Einsatzmöglichkeiten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen beschreiben,
- f) Herstellungs- und Gestaltungstechniken beschreiben und bewerten sowie Verwendungszwecken zuordnen,
- g) Veränderungs- und Modernisierungsbedarf an Kleidungsstücken darstellen, Veränderungsmöglichkeiten vorschlagen und die erforderliche Abwicklung festlegen;

2. AuftragsabwicklungDer Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse, auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis g aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
- b) Angebotsunterlagen erstellen und Angebote auswerten, Angebotskalkulation durchführen,
- c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation, insbesondere unter Berücksichtigung der Gestaltungs-, Konstruktions-, Herstellungs- und Schmucktechniken, der Anproben sowie des Einsatzes von Material, Geräten und Personal bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen berücksichtigen,
- d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere Haftung bei der Herstellung und bei

- Serviceleistungen sowie bei Verletzung von Urheberrechten beurteilen,
- e) Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen erarbeiten sowie vorgegebene Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen bewerten und korrigieren,
 - f) auftragsbezogenen Einsatz von Materialien, Maschinen und Geräten bestimmen und begründen,
 - g) Unteraufträge vergeben und kontrollieren;
3. Betriebsführung und Betriebsorganisation Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, wahrzunehmen; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:
- a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei Leistungen für Beratung, Zuschnitt, Fertigung und Anprobe unterscheiden sowie betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
 - b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,
 - c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund modischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,
 - d) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,
 - e) personalwirtschaftliche Aufgaben darstellen; den Zusammenhang zwischen Personalverwaltung sowie Personalführung und -entwicklung aufzeigen,
 - f) betriebsspezifische Maßnahmen zur Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,
 - g) Betriebs- und Lagerausstattung planen und darstellen,
 - h) Chancen und Risiken betrieblicher Kooperation darstellen und beurteilen.
- (4) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.
- (5) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder gemäß Absatz 2 gebildet.
- (6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
- (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
- 1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - 2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

Zitiervorschlag: § 8 DaHeSchnMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DaHeSchnMstrV/8>